

Hiermit wird folgendes Kind zur schulpsychologischen Beratung und ggfs. Testung angemeldet:

Name und Vorname des Kindes		Geburtsdatum
Angaben zur Familie (verheiratet, geschieden, alleinerziehend, Sorgerecht?, Familiensprache(n))		
Erreichbarkeit (Telefonnummer / Emailadresse) bei geteiltem Sorgerecht: Angabe von beiden!		
Schule, Klasse, Lehrkraft		
Einschulung wann? Rückstellung? Klasse wiederholt? Schulwechsel?		

An nachfolgende Personen dürfen nach inhaltlicher Absprache mit den Sorgeberechtigten in der Einzelfallberatung bekannt gewordene und für die weitere Beratung **notwendige Informationen und Unterlagen** weitergegeben werden:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| ☐ | Name, Vorname, Funktion |
| ☐ | Name, Vorname, Funktion |
| ☐ | Name, Vorname, Funktion |
| ☐ | Name, Vorname, Funktion |

Mit der Lehrkraft habe ich bereits gesprochen: ☐ ja ☐ nein

Bitte Rückseite beachten!

Informationen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz

Der Schulpsychologische Dienst bietet Beratung für Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen der Grund- und Mittelschulen in der Stadt und im Landkreis Rosenheim. Die schulpsychologische Beratung ist kostenfrei, neutral, ergebnisoffen und unterliegt der Schweigepflicht¹.

„Wann erlischt die Schweigepflicht?“

Die Gültigkeit der Entbindung der Schweigepflicht endet mit der Erfüllung des Anlasses bzw. des Zweckes. Darüber hinaus können die Sorgeberechtigten das Ende der Entbindung von der Schweigepflicht in schriftlicher Form feststellen.

„In welchem Umfang werden meine Daten schriftlich festgehalten?“

Wir fertigen über die Gespräche und ggf. einer psychologischen Diagnostik kurze Protokolle an. Diese werden in einer Akte festgehalten und gewährleisten eine kontinuierliche und effiziente Beratung.

„Wo und wie lange werden Akten aufbewahrt?“

Die Akten werden gemäß KMBek vom 29.10.2001 in der Beratungsstelle aufbewahrt. Zugang haben nur Befugte. Diese Aufzeichnungen werden bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Schulbesuches des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin durch die zuständige Schulpsychologin unter Verschluss gehalten und anschließend vernichtet. Eine frühere Vernichtung ist auf Ihren Wunsch möglich.

„Wer kann in die Unterlagen einsehen?“

Die Unterlagen können grundsätzlich nur von der/dem beauftragten Schulpsychologin/Schulpsychologen eingesehen werden. Eine Akteneinsicht im Vertretungsfall bedarf Ihres Einverständnisses.

Mit unserer Unterschrift versichere ich/versichern wir, dass die Anmeldung und die Entbindung von der Schweigepflicht nach dem Willen aller Sorgeberechtigten gewünscht ist.

Die Informationen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz habe ich gelesen und bin einverstanden.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gilt bei der Einzelberatung die Verschwiegenheitspflicht, die in §203 Abs. 1 Nr. 2 StGB verankert ist. Eine Befugnis zur Offenbarung ergibt sich aus der Einwilligung der Betroffenen („Schweigepflichtsentbindung“) oder einer ausdrücklich gesetzlich festgelegten Offenbarungspflicht (§138, 139 StGB). Siehe dazu die KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I. S.454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 17. März 2023 (BayMBI Nr. 148) geändert worden ist, insbesondere III.4.2.1-4.2.4